



Ihr Gesundheitsamt informiert:

Hygienische Anforderungen an die Fußpflege im Alten- und Pflegeheimen und Gemeinschaftseinrichtungen

Als übertragbare Erkrankungen kommen für den Bereich der Fußpflege in Alten- und Pflegeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftseinrichtungen sowohl durch Pilze, Bakterien als auch Viren verursachte Infektionen in Betracht. Hierbei handelt es sich vor allem um Haut- und Nagelpilze, aber auch durch Blut (Serum) übertragbare Erkrankungen.

So sind zum Beispiel Übertragungen von Hepatitis B, C und HIV nicht auszuschließen. Beide Virenarten können von Menschen kommen, die nicht klinisch erkrankt sind (Virussträger), zumal nicht bekannt ist, ob ein Bewohner Virussträger ist.

Auch die evtl. MRSA / ORSA- Verschleppung von Patient zu Patient könnte ein Problem werden.

Das zeigt die grundsätzliche Notwendigkeit des Infektionsschutzes im Umfeld der Fußpflege.

Der Leitung einer Einrichtung obliegt es in ihrer Verantwortung gegenüber den Bewohnern (Fürsorgepflicht Schutzbefohlenen gegenüber) wer, wie und wann die Fußpflege durchführen soll.

Zur Erleichterung und Hilfestellung hier ein paar Informationen um den Hygienestandard ihres Hauses zu verbessern oder aufrecht zu erhalten:

Allgemeine Anforderungen

- Zwischen der Einrichtung und der Fußpflegeperson sollte eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der hygienischen Anforderungen abgeschlossen werden.
- Eine Qualifikation (Befähigungsnachweis für die Ausübung des Gewerbes der Fußpflege/Podologie) sollte vorliegen.
- Eine Anmeldung bei der jeweiligen Leitung (Station) unmittelbar vor Arbeitsbeginn und eine Absprache über spezielle Maßnahmen hat zu erfolgen.
- Es ist eine Dokumentation der Fußpflege in der Krankengeschichte durch das **Personal**, inklusive Besonderheiten, wie zum Beispiel Verletzungen zu führen.

Was sollte in der Vereinbarung der Einrichtung mit dem Fußpflegedienst berücksichtigt werden?

- Eine Verpflichtung zur Meldung bei Verletzungen und Besonderheiten an das Pflegepersonal.
- In einem von der Fußpflegeperson erstellten Hygieneplan ist festzuhalten, welche Materialien zu verwenden sind (Unterlagen, Handtücher, Desinfektionsmittel, Instrumenten-Sets, etc.) und wie die ordnungsgemäße Aufbereitung des Instrumentariums gewährleistet wird.
- Der erstellte Hygieneplan ist der Hausleitung vorzulegen und zu genehmigen.



Anforderungen an die Fußpflegepersonen

- Vor und nach jedem Patienten ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Bei Arbeiten am Patienten sind Einmalhandschuhe zu tragen und zwischen den Patienten zu wechseln.
- Bei jedem Patienten ist eine neue Einmalschürze zu tragen.
- Schmuck an den Händen und Unterarmen darf nicht getragen werden.
- Verletzungen bei Fußpflegepersonen im Bereich der Hände und Unterarme sind mit wasserdichten Verbänden abzudecken

Reinigung und Desinfektion

Von der Fußpflegeperson ist bezüglich der Reinigung und Desinfektion folgendes zu beachten:

- Benutzte Oberflächen sind zu reinigen und zu desinfizieren.
- Für die Reinigung und Desinfektion von Arbeitsflächen sollten nur Einmaltücher verwendet werden.
- Fußpflegewannen und Fußstützen sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren.
- Als Desinfektionsmittel dürfen nur gelistete Mittel verwendet werden (Die Konzentrationen und Einwirkungszeiten sind zu kontrollieren).

Abfälle

- Abfälle sind entsprechend des Hauskonzeptes zu sammeln und zu entsorgen.
- Spitze Gegenstände (Wegwerfklingen) müssen in die vorgesehenen Boxen abgeworfen werden.

Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung für die Ausübung des Fußpflegegewerbes in ihrer Einrichtung sollte periodisch und nachweislich überprüft werden.

Haben wir Ihnen mit diesen Informationen geholfen? Für weitere Fragen sind wir gerne für Sie da!

Gesundheitsamt

Schloßplatz 6 21423 Winsen/Luhe
Tel.: 04171/693-372 Fax: 04171/693-174
Mail: Gesundheitsamt@LKHarburg.de
<http://www.lkharburg.de>